

Vergabenummer	2025_08_10
---------------	------------

Baumaßnahme

Lüttewitz 9d, 04720 Döbeln OT Lüttewitz-Dreißig
Neubau Feuerwehrgerätehaus Lüttewitz

Leistung

Fenster und Außentüren

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 14.08.2025 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☐ am
- ☒ innerhalb von 50 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☒ Werkplanung bis 19.09.2025 bzw. 3 Wochen nach Auftragsbeginn

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,10 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft“
Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
10.1 An den regelmäßigen Bauberatungen hat auf Einladung der Bauüberwachung der Fachbauleiter oder dessen bevollmächtigter Vertreter teilzunehmen.
10.2 Baureinigung nach VOB/C, ATV, DIN 18299, Abschnitt 4.1.11. Die Arbeitsstellen und Lageräume sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzung des Areals täglich in angemessenem Zustand zu hinterlassen.
10.3 Die Mängelanspruchsfrist beträgt nach § 13 Absatz (4), 1. VOB/B 4 Jahre.
10.4 Der AN hat einen Bauablaufplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen und diesen vor Beginn der Ausführung dem bauüberwachenden Büro zur Bestätigung vorzulegen.
10.5 Der AN hat Bautageberichte zu führen und diese dem verantwortlichen Bauüberwacher wöchentlich zu übergeben. Das Original ist spätestens zur Schlussrechnung zu übergeben.
10.6 Für die einzubauenden Materialien sind auf Anforderung der Bauüberwachung vor Beginn der Ausführung der Leistungen Prüfungszeugnisse, Zertifikate und Lieferscheine zu übergeben.
10.7 Lohn- und Preisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

10.8 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen und keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

10.9 Für die Verbrauchskosten (Bauwasser und Baustrom) behält der Auftraggeber 0,2 % der Bruttorechnungssumme ein.

10.10 Eine Bauwesen-/ Bauleistungsversicherung wird durch den Auftraggeber abgeschlossen. Es erfolgt eine Umlage in Höhe von 0,1 % der Bruttorechnungssumme auf die jeweiligen Auftragnehmer.

10.11 Jeder Auftragnehmer wird auf dem Bauschild aufgeführt. Für das Firmenschild werden 100,00 EUR netto berechnet.

10.12 Der Vorarbeiter/ Polier muss über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

10.13 Bauzäune und Umfriedungen sind geschlossen zu halten.

10.14 Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage eines durch die örtliche Bauüberwachung geprüften und bestätigten Aufmaßes.

10.15 Der AN erhält vom AG ein Papierexemplar der Ausführungsunterlagen, bzw. Ausführungspläne. Fortlaufende Planungsunterlagen werden dem AN auf einer Downloadplattform zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Art der Verteilung von aktuellen Planunterlagen auf der Baustelle obliegt dem AN. Der Datenaustausch erfolgt vorrangig digital.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----